Öffentliche Bekanntmachung
6. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Nehren vom 21.07.2003

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 23.06.2025 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 (**Allgemeines**) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengrabstätten
1.1 Kindergräber
1.2. Erdreihengräber
 1.2.1 Reihengrab
 1.2.2 Rasenreihengrab
 1.2.3 Rasenreihengrab anonym
1.3 Urnenreihengräber
 1.3.1 Urnenreihengrab
 1.3.2 Urnenrasenreihengrab
 1.3.3 Urnenrasenreihengrab anonym
1.4 Urnenkammer
1.5 Urnengemeinschaftsgrab (Caverne)
1.6 halbanonymes Urnenreihengrab (Friedpark /Grabfeld „N“)

2. Wahlgräber
2.1 Wahlgrab doppeltief
2.2 Wahlgrab doppelbreit
2.3 Rasenwahlgrab doppeltief
2.4 Urnenwahlgrab
2.5 Urnenrasenwahlgrab
2.6 Urnenwahlkammer

Artikel 2

§ 12 (Reihengräber) Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

d) Halbanonymes Urnengrabfeld

Artikel 3

§ 12 a (Rasengräber) erhält folgende Fassung:

(1) Rasengrabfelder sind Grabstellen für die Erdbestattung und für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ru-

hezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter sind die in § 12 Abs. 1 der Reihenfolge nach aufgeführten Personen.
(2) In jedem Rasengrab wird nur eine Person beigesetzt. Ausnahmen können von der Gemeinde zugelassen werden.
(3) Urnen können auch in Rasengräbern beigesetzt werden. Hierfür wird ein besonderes Rasengrabfeld angelegt. Die Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Rasengrab ist zulässig, wenn die restliche Ruhezeit des bestehenden Reihengrabes noch mindestens 15 Jahre beträgt.

Artikel 4

§ 14 (Urnengräber) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Urnen können beigesetzt werden in
1. Urnenreihengräber
2. Urnenrasenreihengräber
3: Urnenrasenreihengräber (anonym)
4. Urnenkammer
5. Urnengemeinschaftsgrab (Caverne)
6. Urnenwahlgräber
7. Urnenrasenwahlgräber
8. Urnenwahlkammer
9. Urnenreihengrab (halbanonym)

Artikel 5

§ 15 (Allgemeine Gestaltungsvorschriften) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
(2) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
(3) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf einstelligen Grabstätten	bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche und bis zu einer Höhe von 1,40 m
b) auf einstelligen Tiefengräbern	bis zu 0,60 m² Ansichtsfläche und bis zu einer Höhe von 1,40 m
c) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten	bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche und bis zu einer Höhe von 1,40 m

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf einstelligen Urnengrabstätten	bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche und bis zu einer Höhe von 0,70 m
b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten	bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche und bis zu einer Höhe von 0,70 m

(6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt

werden.
(7) Grabeinfassungen jeder Art- auch aus Pflanzen- sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
(8) Die flächenhafte Abdeckung der Grabstätten mit Platten, Sand, Kies oder ähnlichem Material ist nicht gestattet.
(9) Auf Rasenreihengräbern und Rasenwahlgräbern sind nur stehende Grabmale zulässig. Die Größe bemisst sich nach den Bestimmungen für einstellige Grabstätten (§ 15 Abs. 4 Nr. 1). Für Urnenrasenreihengräber und Urnenrasenwahlgräber sind nur liegende Grabmale zulässig. Die Größe der Grabmale für Urnenrasengräber darf das Maß von 0,50 m x 0,40 m nicht überschreiten. Die Pflege des Grabfeldes erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.
(10) Auf Rasengräbern und Rasenwahlgräbern für Sarggräber können in einem Abstand von 160 cm zum bestehenden Plattenweg Steinplatten mit einem Maß von maximal 30 x 30 cm zum Abstellen von Pflanzschalen eingebracht werden. Diese Pflanzplatten müssen aus dem gleichen Material wie der Grabstein bestehen. Die Pflanzplatten sind ebenerdig mit der Grasnarbe einzulassen, damit sie beim Abmähen der Rasenfläche kein Hindernis darstellen. Die Gemeinde Nehren ist von jeglicher Haftung für an den Pflanzplatten beim Mähen der Grabfläche entstehenden Schäden freizustellen. Abgestellte Pflanzschalen werden bei Bedarf vom Bauhof abgeräumt und nach dem Mähen wieder zurückgestellt.
(11) Halbanonymes Urnengrabfeld („Friedpark“ / Grabfeld „N“)
a) Grabanlage wird von der Gemeinde hergestellt und unterhalten
b) Grabart: halbanonymes Urnengrab, d.h. der Name des Verstorbenen und ggf. weitere Zusätze werden auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Tafel an der Natursteinmauer bei der dortigen Anlage angebracht.
Die Namensanbringung erfolgt in Form von einheitlichen Ahornblättern und wird von einem von der Gemeinde vorgegebenen Steinmetz vorgenommen und nach Aufwand gesondert mit den Hinterbliebenen abgerechnet.
c) Es gibt nur Urnenreihengräber, d.h. es wird nur ein Verstorbener pro Grab beigesetzt.
d) Es dürfen nur kompostierbare Urnen beigesetzt werden.
e) Auf den Grabstellen dürfen keine Grabmale errichtet oder Anpflanzungen vorgenommen werden.
f) Grabschmuck (bspw. Kränze, Blumengebinde, Kerzen, Vasen, Grablichter o.ä.) dürfen nur an der dafür vorgesehenen Fläche am Gemeinschaftsgrabmal (Stele) abgelegt werden. Die Rasenfläche ist freizuhalten. Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Rasenfläche befindlichen Grabschmuck abzuräumen.
(12) Auf dem Urnenrasengrabfeld (Grabfeld „O“ sind alle Gräber mit einheitlichen Pultsteinen versehen. Die Namensanbringung erfolgt in Form von einheitlichen Schrifttafeln auf diesen Pultsteinen und wird von einem von der Gemeinde vorgegebenen Steinmetz vorgenommen und nach Aufwand gesondert mit den Hinterbliebenen abgerechnet.
(10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 12 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

Artikel 6

Die Anlage zu § 28 Abs. 1 der Friedhofsatzung –**Gebührenverzeichnis**- erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

Anlage zu § 28 Abs. 1 Friedhofsordnung

	Gebührentatbestand	**Gebührensatz**
1.	**Bestattung/Beisetzung**	
1.1	Einfachtiefes Grab	1.380 €
1.2	Doppeltiefes Grab	1.930 €
1.3	Personen unter 7 Jahre	740 €
1.4	Tot- u. Fehlgeburten	740 €
1.5	Urnengrab	260 €
1.6	Urnenkammer	130 €
2.	**Grabnutzung Reihengrab**	
2.1	Sarggrab	
2.11	Personen bis 7 Jahre	880 €
2.12	Personen über 7Jahre	2.640 €
2.13	Rasengrab	3.150 €
2.14	Rasengrab anonym	3.150 €
2.2	Urnengrab	
2.21	Urnenreihengrab	1.540 €
2.22	Urnenrasengrab	1.280 €
2.23	Urnenengrab halbanonym	1.280 €
2.24	Urnenrasengrab anonym	1.280 €
2.25	Urnenkammer (Reihe)	1.800 €
2.26	Urnenkammergemeinschaftsgrab (Caverne)	1.320 €
3.	**Grabnutzung Wahlgrab**	
3.1	Sarggrab	
3.11	Wahlgrab doppeltief	5.580 €
3.12	Wahlgrab doppelbreit (je Einzelgrabfläche)	4.410 €
3.13	Rasengrab doppeltief	5.450 €
3.2	Urnengrab	
3.21	Urnenwahlgrab	2.200 €
3.22	Urnenwahlkammer	2.400 €
3.23	Urnenrasenwahlgrab	1.430 €
4.	**Verlängerungsgebühren für je 1 Jahr**	
4.1	Sarggrab	
4.11	Wahlgrab doppeltief	270 €
4.12	Wahlgrab doppelbreit	220 €
4.13	Rasengrab doppeltief	270 €
4.2	Urnengrab	
4.21	Urnenwahlgrab	140 €
4.22	Urnenkammer	150 €
4.23	Urnenrasenwahlgrab	90 €
5.	**Benutzungsgebühren**	
5.1	Leichenhalle je angefangenem Tag, max. 4 Tage	200 €
6.	**Grabeinfassung**	

6.1	Einzelgrab	470 €
6.2	Doppelgrab	760 €
6.3	Kindergrab	390 €
6.4	Urnengrab	230 €

Artikel 6

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nehren, den 23.06.2025

EGON BETZ
(Bürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.